

2. Ausfertigung

# FLÄCHENNUTZUNGSPLAN der Gemeinde HASENMOOR Kreis Segeberg



- ZEICHENERKLÄRUNG:**
- Es gilt die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung vom 23.01.1990 (BGBl. 1990 I S. 132). (zuletzt geändert am 22.4.1993)
- Es gilt die Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes. Planzeichenvorordnung 1990 (PlanZV 90) (BGBl. 1991 I S. 58 vom 22.1.1991)
- Gemeindegrenze
  - Baulflächen (§ 5 (2) 1 BauNVO, § 11 BauNVO)
  - Wohnflächen (§ 1 (1) 1 BauNVO)
  - Gemischte Baulflächen (§ 5 (2) 2 BauNVO)
  - Sondergebiete (hier: Sporthalte, Schießstand) (§ 9 a BauNVO)
  - Feuerwehr
  - Schule
  - Flächen für den überörtlichen Verkehr und für die örtlichen Hauptverkehrswege (§ 5 (2) 3 BauNVO)
  - Überörtliche Hauptverkehrsstraßen (Bundesstraße) sowie sonstige örtliche Straßen und Wege
  - Radweg (R) bzw. Wandweg (W)
  - Umgrenzung der Flächen für den Luftverkehr
  - Sportflugplatz
  - Flächen für Versorgungsanlagen für die Verwertung oder Beseitigung von Abwasser und Abfallstoffen (§ 5 (2) 4 BauNVO)
  - Wasser (Bz. Brunnen)
  - Abfallagerung
  - Abwasser (Kz. Klärwerk, Te. Klärteiche)
  - Hauptversorgungsleitungen (§ 5 (2) 4 BauNVO)
  - Oberirdisch
  - Grünflächen (§ 5 (2) 5 BauNVO)
  - Baumschule
  - Sportplatz
  - Spielplatz
  - Wasserflächen und Flächen für die Wasserverschattung (§ 5 (2) 7 BauNVO)
  - Wasserflächen
  - Flüsse, Bäche, Vorfürten (bei Anzeig der Abfuhrpflicht)
  - Flächen für die Landwirtschaft und für die Forstwirtschaft (§ 5 (2) 8 BauNVO)
  - Flächen für die Landwirtschaft
  - Flächen für die Forstwirtschaft
  - Planungen, Nutzungsregelungen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur u. Landschaft (§ 5 (2) 10 BauNVO)
  - Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft
  - Aufforstung
  - NACHRICHTLICHE ÜBERNAMMEN (§ 5 (4) BauNVO)
  - Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzrechts gesetzl. gesch. Biotopie gem. § 55 LNatSchG
  - Archäologisches Denkmal gem. § 1 DSchG
  - Ortsdurchfahrtsangebe an klassifizierten Straßen (§ 4 S. 10 VGO)
  - Anbauverbotszone an Bundesstraßen außerhalb der OD-Grenzen (§ 5 (1) 10 S. 1 VGO) (Verbot der Errichtung baulicher Anlagen in einem Abstand unter 20m)
  - Immissionsschutzradius (170m) gem. VDI-R 3471
- Stand: 02/00
- Bearbeitet in Auftrag der Gemeinde Hasenmoor
- BÜRO FÜR STADTPLANUNG & DORFENTWICKLUNG  
DIPL.-ING. EBERHARD GEBEL, ARCHITEXT,  
23795 BAD SEGBERG, WICKELSTR. 9, TEL. 04551/91520

**Verfahrensmerkmale:**

1. Auf Grund der Aufstellungsbeschlüsse der Gemeindevertretung vom 12.12.1999 und der anschließenden Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Aushang an den Bekanntmachungsstellen sowie durch Abdruck in der Segeberger Zeitung / in amtlichen Bekanntmachungsblättern am 18.6.1999 erfolgt

2. Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauNVO ist am 23.11.1999 durchgeführt worden. Auf Beschluss der Gemeindevertretung vom 23.11.1999 nach § 3 Abs. 1 BauNVO sind die frühzeitigen Bürgerbeteiligungen abgelehnt worden.

3. Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 23.6.1999 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden. Die Verfahren- und die Verfahrensmerkmale Nr. 3 und Nr. 4 sind gemäß § 4 Abs. 2 BauNVO eingehend zu beaufachten worden. Die Beteiligung der Nachbargemeinden, die von der Planung berührt sein können ist erfolgt. § 2 Abs. 2 BauNVO

4. Die Gemeindevertretung hat am 25.11.1999 den Entwurf des Flächennutzungsplans Gem. Hasenmoor mit Erläuterungsbericht beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

5. Der Entwurf des Flächennutzungsplans Gem. Hasenmoor sowie der Erläuterungsbericht haben in der Zeit vom 10.12.1999 bis zum 1.02.2000 während der Dienststunden/Auslegungszeiten nach § 3 Abs. 2 BauNVO öffentlich ausliegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zu Protokoll geltend gemacht werden können, am 10.12.1999 in der Zeit vom 10.12.1999 bis zum 1.02.2000 ortsüblich bekannt gemacht worden.

6. Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Anregungen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 8.2.2000 geprüfetes Ergebnis in Mitgliederversammlung

7. Der Entwurf des Flächennutzungsplans Gem. Hasenmoor mit dem Erläuterungsbericht (Ziff. 5) geändert worden. Daher haben der Planentwurf sowie der Erläuterungsbericht in der Zeit vom 10.12.1999 bis zum 1.02.2000 während folgender Zeiten erneut öffentlich ausliegen. Dabei ist bestimmt worden, daß Anregungen nur zu den geänderten und ergänzten Teilen vorgebracht werden können. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zu Protokoll geltend gemacht werden können, am 10.12.1999 in der Zeit vom 10.12.1999 bis zum 1.02.2000 ortsüblich bekannt gemacht worden. Daher wurde eine eingeschränkte Beteiligung nach § 3 Abs. 3 Satz 2 i. v. m. § 1 Abs. 2 BauNVO durchgeführt.

8. Der Flächennutzungsplan Gem. Hasenmoor wurde am 8.2.2000 abschließend von der Gemeindevertretung beschlossen. Der Erläuterungsbericht hierzu wurde mit Beschluß der Gemeindevertretung vom 8.2.2000 genehmigt.

Die Richtigkeit der Angaben in den nachfolgenden Verfahrensmerkmalen Nr. 8 wird hiermit bescheinigt.

GEMEINDE HASENMOOR DEN 14.3.2000  
S. Wolf Meyer  
Bürgermeister

9. Das Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein hat mit Beschluß vom 19.5.2000 die Genehmigung des Flächennutzungsplans Gem. Hasenmoor mit dem Erläuterungsbericht (Ziff. 5) genehmigt. Die Genehmigung ist mit dem Hinweis, daß Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zu Protokoll geltend gemacht werden können, am 19.5.2000 in der Zeit vom 19.5.2000 bis zum 1.02.2000 ortsüblich bekannt gemacht worden.

GEMEINDE HASENMOOR DEN 16.6.2000  
S. Wolf Meyer  
Bürgermeister

10. Die Gemeindevertretung hat die Nebenbestimmungen durch Beschluß vom 16.6.2000 genehmigt. Das Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein hat die Erfüllung der Nebenbestimmungen mit Beschluß vom 19.5.2000 bestätigt.

GEMEINDE HASENMOOR DEN \_\_\_\_\_  
Bürgermeister

11. Die Genehmigung des Flächennutzungsplans Gem. Hasenmoor (im Umfang der Ziff. 9) sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Antrag Auskunft zu erhalten ist, sind am 19.6.2000 im Hasenmoor, Segeberg, Segeberger Zeitung ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauNVO) hingewiesen worden. Der Flächennutzungsplan Gem. Hasenmoor ist mit dem Hinweis am 20.6.2000 ortsüblich bekannt gemacht worden.

GEMEINDE HASENMOOR DEN 20.6.2000  
S. Wolf Meyer  
Bürgermeister